

Richtlinien

für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

1. Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII – KJHG vom 26.06.1990 (BGB I, S. 1163), der von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 14.04.1994 beschlossenen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, der Richtlinien für die öffentliche Anerkennung des Jugendamtes des Landes Brandenburg und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. (Ausnahme bildet Pkt. 3.9. der FRL des Jugendamtes des LOS.) Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraus.

2. Träger der freien Jugendhilfe haben gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf öffentliche Anerkennung, wenn sie unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen mindestens drei Jahre tätig gewesen sind.
Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können gemeinnützige Organisationen sein, die Aufgaben im Sinne des SGB VIII über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich angeboten haben.

Gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bereits anerkannt, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung bereits am 01. März 1991 vorlagen.

3. Träger der freien Jugendhilfe können anerkannt werden, wenn sie
gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- ihre Arbeit auf Dauer und Kontinuität angelegt ist.

4. Die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn

- die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,

aus der Selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs.2 SGB VIII festgestellt werden kann,

- die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und i. S. der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII

Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder

- Einrichtungen und soziale Räume anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder

- Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten

sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt,

die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennen zu lernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,

eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die

- die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,

- ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie

Voraussetzungen für alle Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lj.) bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

5. Die eigenständige Anerkennung von Jugendorganisationen oder –Strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Struktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

Dies setzt voraus

- die Gewährung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes
- eine Jugendordnung oder Satzung
- selbstgewählte Organe
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über für die Jugendarbeit bereitgestellte Mittel

6. Die Antragstellung durch den freien Träger erfolgt schriftlich bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree.

Dem Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

- der vollständige satzungsmäßige Name, Anschrift, Telefon der Geschäftsstelle, Sitz
- Name, Alter, Beruf und Anschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder
- Anzahl der Mitglieder des Vereins zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben Arbeitsmethoden sowie Organisationsform
- Übersicht der Aktivitäten und Wirkungskreis im Landkreis Oder-Spree über den Zeitraum des jeweils vergangenen Jahres vor Antragstellung
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung dieser sowie
- der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzuweisen.

7. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree.

Bei der Prüfung und Anerkennung eines überregional wirksamen Trägers sind die Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger einzubeziehen.

8. Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

9. Die öffentliche Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen. Sie wird mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses wirksam.
Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Bescheid festzustellen.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Träger schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
10. Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf diese.
11. Über die Aberkennung der öffentlichen Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree.
12. Nach Ablehnung eines Antrages ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie erfolgt ist.
13. Diese Richtlinie tritt am 05.07.95 in Kraft.